

Satzung

des Reitervereins Ganderkesee e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Reiterverein Ganderkesee e.V.“, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die postalische Anschrift des Vereins ist die jeweilige Privatanschrift des Kassenswarts oder die des Schriftführers.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsportes und der Pferdehaltung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Vereinszweck ist die Ausübung des Breitensportes und des Leistungssportes für Jugendliche und Erwachsene, die durch Ausbildungslehrgänge und Gruppenarbeit zu Sportleistungen herangezogen werden und der Vereinszweck dadurch gefördert wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsreiter-Unterstützungskasse e.V. in Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die vorgenannte Institution bei der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr vorhanden ist, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Ganderkesee, die es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der ersten Mahnung und nach Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Reissport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand jeweils erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
- (2) Der Vorsitzende ist mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur zur geschäftlichen Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand kann in seinem Aufgabenbereich von einem ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer erhält die ausgewiesenen Auslagen erstattet.
- (4) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 hat die Mitgliederversammlung das Recht, noch mehr Mitglieder für Vereinsämter zu wählen. Diese gelten jedoch nicht als Vorstand i. S. des § 26 BGB und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die ausstehende Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der gem. § 5 Ziff. 1 zu zahlenden Beträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl und Abberufung von einem beauftragten Vorstandsmitglied für die Auswahl, Gestaltung und Vorbereitung der Ausbildungslehrgänge und Gruppenarbeitsleistungen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann auch durch die einmalige Veröffentlichung im Delmenhorster Kreisblatt oder Nachfolgeblatt erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss die Leitung übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung (ob offen oder geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt die gesetzliche Regelung.

Ganderkesee, den 07 März 2012

Alexandra Kasper

H. J. ...

...
...
...

...

...

...